

ED 120

**Frühjahrslehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in der Zeit von
Januar bis März 2007**

In der Zeit von Januar bis April 2007 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

"Kurhaus-Hotel"
63667 Nidda Stadtteil Bad Salzhausen

folgende Lehrgänge angeboten:

**Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen,
Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

17.01. – 19.01.2007	Finanzen	
22.01. – 24.01.2007	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	
24.01. – 26.02.2007	Kommunalverfassungsrecht (Grundlehrgang)	**
29.01. – 31.01.2007	Bürgermeister/innen (für neu gewählte)	
31.01. – 02.02.2007	Kommunalverfassungsrecht und Finanzen (Grundlehrgang)	**
05.02. – 07.02.2007	Kommunalverfassungsrecht u. bürgerschaftliches Engagement (Aufbaulehrgang)	**
07.02. – 09.02.2007	Finanzen	**
12.02. – 14.02.2007	Haupt- und Personalamtsleiter	
14.02. – 16.02.2007	Bauvertragsrecht (VOB/B)	
26.02. – 28.02.2007	KAG (Grundlehrgang)	
28.02. – 02.03.2007	Bau- und Naturschutzrecht	
05.03. – 07.03.2007	Ordnungsamt	
07.03. – 09.03.2007	Finanzen	
12.03. – 14.03.2007	Vergaberecht	
14.03. – 16.03.2007	KAG (Aufbaulehrgang)	
19.03. – 21.03.2007	Bau- und Naturschutzrecht	
21.03. – 23.03.2007	Ordnungsamt	
26.03. – 28.03.2007	Ordnungsamt	
28.03. – 30.03.2007	Stadtverordnetenvorsteher/innen/ Gemeindevertretungsvorsitzende (für neu gewählte) Wiederholungslehrgang	

**** Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Bürgermeister/innen (für neu gewählte)

- Der dreifache Bürgermeister:
Strategische und operative Ziele für Bürgerschaft, Politik und Verwaltung
- Aktuelle kommunalpolitische Fragen

Haupt- und Personalamtsleiter/innen

1. Kommunalverfassung- und Kommunalwahlrecht

- Erfahrungsbericht Kommunalwahlen 2006
- Änderungsvorschläge des Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrechts
- Aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich des Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrechts
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung gegenüber Gemeindevorstand und Gemeindeverwaltung

2. „Förderung von Bürgerengagement in der Kommune“ – Potentiale und Perspektiven einer neuen Aufgabe in der Kommunalverwaltung

3. Arbeits- und Unfallschutz (Unfallkasse Hessen)

- Führungsverantwortung
- Aufgabenfelder
- Defizite

4. Informationen zum Arbeits-, Beamten- und Sozialrecht

- Arbeitsrecht:
Neuer Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVÖD)
Fristen und Formalien bei Kündigungsverfahren und befristeten Verträgen
- Beamtenrecht:
Reform des Beamtenrechts (Strukturreformgesetz)
- Arbeits- und Beamtenrecht:
Personalübergänge, Personalwechsel, Abordnung, Versetzung, Umsetzung, Betriebsübergang usw.
- Sozialrecht:
Kommunale Jugendarbeit, insbes. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Finanzen

- Entwicklung der kommunalen Finanzen, insbesondere Finanzplanung bis 2010
Kommunaler Finanzausgleich ab 2007 Reform der Gemeindefinanzen: Gesetzgebungsvorhaben auf Bundes- und Landesebene
- Neuerungen im kommunalen Steuerrecht (Hundessteuer, Spielapparatesteuer und Zweitwohnungssteuer)
- Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts
- Problematik der Erhöhung der Kreisumlage
- Bericht aus den Geleitzugprojekten des HSGB
- Das geänderte Gemeindewirtschaftsrecht:
 - erste praktische Erfahrungen
 - Prüfung nach § 121 Abs. 7 HGO, hier: Erstellung des Berichts

**** Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

KAG (Grund- und Aufbaulehrgang)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren
- Erschließungsverträge
- Ablösungsverträge

Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung (für neu gewählte) Wiederholungslehrgang

- Vorstellung des Verbandes
- Aktuelle verbandspolitische Fragen
- Erfahrungen und Probleme im Amt
- Rechte und Pflichten der Parlamentsvorsteher und Ablauf der Gemeindevertretersitzung

Kommunalverfassungsrecht (Grundlehrgang)

- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
- Zuständigkeit der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Rechtsmittel des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes gegen Beschlüsse der gemeindlichen Organe
- Sicherung der Mandatsausübung; Rechte und Pflichten der Mandatsträger
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für Mandatsträger
- Möglichkeiten bürgerschaftlicher Mitwirkung

Kommunalverfassungsrecht und Finanzen (Grundlehrgang)

- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
- Zuständigkeit der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Rechtsmittel des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes gegen Beschlüsse der gemeindlichen Organe
- Sicherung der Mandatsausübung; Rechte und Pflichten der Mandatsträger
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für Mandatsträger

*** Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte*

- Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts

Kommunalverfassungsrecht und bürgerschaftliches Engagement (Aufbaulehrgang)

- Mitwirkungsverbote wegen Interessenwiderstreit
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- Die gegenseitigen Kontrollmöglichkeiten der gemeindlichen Organe
- Besondere Problemstellungen am Sitzungsablauf und Verfahren der gemeindlichen Gremien
- Förderung von Bürgerengagement in der Kommune
- Potenziale und Perspektiven einer neuen Aufgabe in der Kommunalverwaltung

Bauvertragsrecht (VOB/B)

- Zustandekommen eines Bauvertrages
- Abgrenzung: BGB-Vertrag / VOB-Vertrag
- Art und Umfang der Leistungen
- Vertragsarten und -typen
- Durchführung der Leistungen und Leistungsstörungen
- Vertragsstrafen
- Beendigung des Vertrages durch Kündigung
- Abnahme und Abrechnung
- Behandlung mangelhafter Leistungen

Bau- und Naturschutzrecht

- Planungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik- und Biogasanlagen, von Landwirtschaft und sonstigen privilegierten Vorhaben
- Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes, Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie

Ordnungsamt

- Straßenrecht
(Aktuelle Entscheidungen zum Wegerecht, Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht)
- Gaststättenrecht/Gewerbeordnung
(Änderungen im Gaststättengesetz, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen, Neufassung Ladenöffnungsgesetz, Spielverordnung)
- Brandschutzrecht
(Grundzüge des Brandschutzrechts, Satzungs- und Gebührenfragen, aktuelle Rechtsprechung)
- Hundeverordnung (Fälle aus der Praxis)

Vergaberecht

- Neuerungen des Vergaberechts 2006
- Innerstaatliches und europaweites Ausschreibungsverfahren
- Inhalt und Anwendung der Verdingungsordnungen: VOB/A, VOL/A und VOF (Aufbau und Verfahrensschritte für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen)
- Folgen und Rechtsschutz bei Vergabeverstößen
- Praktische Fälle aus dem Bauvergaberecht

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 13. Dezember 2006

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn zugeschickt. Die Zahl der Teilnehmer/innen pro Lehrgang beschränkt sich auf maximal 30.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Mitarbeiter/innen von Verwaltungen, die bei den Herbstlehrgängen 2006 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 225,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 480,-- zu entrichten.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich mindestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn entschuldigen.

Dezernat 1-JM

Nr. 120 – ED 14 vom 23.11.2006

*** Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte*

ED 121

Neues kommunales Haushaltsrecht:

hier: Überleitung von kameralen Haushaltsdaten in die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die Grundsätze der doppelten Buchführung stehen viele Kommunen vor der Frage, wie das Ergebnis der letzten kameralen Jahresrechnung in die Doppik zu übernehmen ist. Hierzu hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport durch Schreiben vom 02.11.2006, Az.: IV 22/15 i 01.01 nähere Hinweise i. S. einer Arbeitshilfe erteilt, die sich an die Kommunalaufsichtsbehörden richtet.

Die Arbeitshilfe ist im Mitgliederbereich unserer Homepage unter der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen als PDF-Datei abrufbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R.

Nr. 121 – ED 14 vom 23.11.2006

ED 122

Kreisumlagehebesätze

Angesichts der Anhebung der Anrechnungssätze bei den Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteilen im diesjährigen Finanzausgleichsänderungsgesetz wurde der Hessische Minister des Innern und für Sport mit Schreiben vom 16. Oktober 2006 gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass seitens der Regierungspräsidenten angesichts der erheblich verbesserten Einnahmesituation der Landkreise keine aufsichtsrechtlichen Anordnungen zur Erhöhung der Kreisumlagen erfolgen.

Dieser Bitte ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport kurzfristig durch Erlass vom 08. November 2006 (Az.: IV 2) nachgekommen. Darüber hinaus hat Staatsminister Bouffier nochmals klargestellt, dass die Regierungspräsidien die Landkreise nicht mehr drängen, Hebesätze für Kreis- und Schulumlage festzulegen, die in der Summe 58% überschreiten. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bisher nicht geklärt ist, bis zu welcher Höhe die Kreistage in eigener Verantwortung über 58% hinausgehende Belastungen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden festlegen dürfen.

Den Schriftverkehr mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in der Angelegenheit geben wir Ihnen nachstehend zur Kenntnis.

„Herrn
Staatsminister Volker Bouffier
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 3167

65021 Wiesbaden

16. Oktober 2006

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

nicht wenige Mitglieder unseres Verbandes sind angesichts der Auswirkungen der Ihnen bekannten Veränderungen im Kommunalen Finanzausgleich mehr als besorgt. Dies um so mehr, wenn beispielsweise im Landkreis Bergstraße eine deutliche Anhebung der Kreisumlage beabsichtigt ist.

Ich darf Sie daher im Namen der betroffenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bitten, die Regierungspräsidenten unter Hinweis auf die deutlichen Mehreinnahmen der Kreise zu ersuchen, die ausstehenden Genehmigungen der Kreishaushalte nicht von einer Erhöhung der Kreisumlage abhängig zu machen. Wenn ich Sie bei unserer diesjährigen Mitgliederversammlung richtig verstanden habe, dann entspricht unser Vorschlag auch Ihren Intensionen.

Des weiteren erlaube ich mir, Sie zu bitten, Ihren Erlass, die Höchstgrenze der vom Regierungspräsidenten aufzuerlegenden Kreisumlagenenerhöhungen betreffend, den veränderten Schulumlagenberechnung anzupassen. Da zukünftig die Kreisumlage um die Prozentpunkte der erhöhten Schulumlage zu senken ist, muss folgerichtig die Summe von Schul- und Kreisumlage in Höhe von 58 Prozent als Höchstgrenze festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor“

**** Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

„Hessischer Städte-
und Gemeindebund
Herrn Geschäftsführenden
Direktor Karl-Christian Schelzke
Henri-Dunant-Straße 13

63165 Mühlheim am Main

Aktenzeichen	IV 2
Bearbeiter/in	Herr Klein
Durchwahl	(06 11) 3531510
Fax	(06 11) 3531697
E-Mail	r.klein@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	vom 16. Oktober 2006
Datum	November 2006

Kreisumlagehebesätze

Sehr geehrter Herr Schelzke,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2006.

Ich habe großes Verständnis für die Besorgnis der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Mehrzahlungen, die sich aus der beabsichtigten Erhöhung der Kreisumlagegrundlagen im Kommunalen Finanzausgleich ergeben werden, könnten die insgesamt erfreuliche Verbesserung der Einnahmen neutralisieren oder sogar übertreffen. Einer solchen Entwicklung möchte ich entgegenwirken. Ich habe daher die Regierungspräsidenten mit Erlass vom 27. Oktober 2006 gebeten, die kreisangehörigen Kommunen nicht durch aufsichtsbehördlich veranlasste Hebesatzerhöhungen zusätzlich finanziell unter Druck zu setzen. In den Jahren 2007 und 2008 sollen die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen im Kommunalen Finanzausgleich abgewartet und bewertet werden, bevor die Aufsichtsbehörden ggf. in Folgejahren Forderungen nach Hebesatzanhebungen prüfen.

Unabhängig hiervon ist Ihr Hinweis zutreffend, dass im Rahmen aufsichtsbehördlicher Maßnahmen für die Summe von Schul- und Kreisumlage die Höchstgrenze von 58 Prozent gilt. Das habe ich in meinem Erlass an die Regierungspräsidien vom 12. Dezember 2005 unmissverständlich klargestellt. Eine Kopie dieses Erlasses habe ich dem Hessischen Städte- und Gemeindebund am selben Tag zugeleitet.

Ich bin zuversichtlich, dass sich durch die deutliche konjunkturelle Erholung und die damit verbesserten Steuereinnahmen letztlich für alle kommunalen Ebenen eine spürbare finanzielle Verbesserung ergeben wird, auch wenn Umfang und Nachhaltigkeit noch nicht sicher vorhergesagt werden können.

Die beiden anderen kommunalen Spitzenverbände habe ich mit inhaltlich gleichen Schreiben von der aufsichtsbehördlichen Zurückhaltung bei der Festsetzung der Kreisumlagehebesätze unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Volker Bouffier“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R.

Nr. 122 – ED 14 vom 23.11.2006

**** Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

ED 123**Weiterbildung in Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz**

Die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) in Bad Neuenahr-Ahrweiler stellt unter www.bbk.bund.de das Jahrsprogramm 2007 als pdf-Datei zur Verfügung. Die AKNZ ist die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung innerhalb des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Sie bietet verschiedene Seminararten und Workshops, Tagungen, Info-Märkte sowie Fachkongresse zu aktuellen Themen im Kontext des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenvorsorge an. Im Jahr 2007 liegt ein Programmschwerpunkt bei der Vorbereitung von Entscheidungsträgern für die Bewältigung von Großschadenslagen und Ereignissen im Rahmen der Zivilen Sicherheitsvorsorge. Den Teilnehmern aus den Städten und Gemeinden entstehen keine Seminarkosten; Unterkunft und Verpflegung werden grundsätzlich kostenlos gestellt und Reisekosten werden grundsätzlich gemäß dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet.

Das über 260 Seiten starke Programmheft sieht auch Seminare vor, die sich schwerpunktmäßig an Städte und Gemeinden richten. So sind z.B. die Seminare mit dem Titel „Krisenmanagement“ auf die Ausbildung eines kommunalen Verwaltungsstabes gerichtet und setzen bei den Teilnehmern voraus, dass sie eine politische oder administrative Führungsfunktion innehaben. Themen dieses Seminars sind:

- Verwaltungsstab (VwS) und Koordinierungsgruppe (KGS) gemäß Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) - Hinweise zur Bildung von Verwaltungsstäben
- Aufgaben, Funktionen und Arbeitsweisen
- Krisenkommunikation
- Organisationsverschulden
- Allgemeine Aspekte der Sicherheitspolitik
- Zivile Sicherheitsvorsorge
- Planbesprechungen
- Kritische Infrastrukturen

Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer, die von Behörden bzw. im Zivil-/Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen angemeldet werden, erhalten an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung. Die Reisekosten werden grundsätzlich auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes durch die AKNZ erstattet. Nähere Einzelheiten können der Programmbroschüre der AKNZ entnommen werden.

Die Kontaktdaten für die AKNZ lauten:

Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
 Ramersbacher Straße 95
 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Postfach 15 20
 53460 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Telefon: 01888/550-1705
 Telefax: 01888/550-1770
 E-Mail: poststelle.aknz@bbk.bund.de
 Internet: www.bbk.bund.de

**** Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 - Hg/Sie

Nr. 123 – ED 14 vom 23.11.2006

ED 124**Einführungserlass zu aktuellen Neuregelungen im Vergaberecht**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit einem Einführungserlass vom 30.10.2006 zu den aktuellen Neuregelungen im Vergaberecht Stellung genommen.

Der Einführungserlass bezieht sich auf die Dritte Änderungsverordnung der Vergabeverordnung (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sowie die Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF).

Der Einführungserlass weist darauf hin, dass die Dritte Änderungsverordnung zur Änderung der VgV am 01.11.2006 in Kraft getreten ist und am 26.10.2006 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2334) verkündet wurde. Mit ihr sind die in §§ 4 bis 6 der VgV enthaltenen statischen Verweisungen geändert worden. Nunmehr wird auf die 2006 neu herausgegebene Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der Fassung der Bekanntmachung des Teils A vom 20.03.2006, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2006 und die Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2006 verwiesen.

Der Einführungserlass des BMVBS, welcher aufgrund seiner Praxishinweise auf für die Mitgliedskommunen empfehlenswert ist, kann im Vergabeinformationssystem des DStGB unter <http://www.dstgb-vis.de> abgerufen werden.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 124 – ED 14 vom 23.11.2006**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der Gemeinde **Wahlsburg**/Landkreis Kassel ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefördert.

Die Gemeinde Wahlsburg hat zur Zeit ca. 2.500 Einwohner und besteht aus 2 Ortsteilen, Lippoldsberg und Vernawahlshausen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 25. Februar 2007 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wahlsburg für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 11. März 2007 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 (BBesG) der hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 13. August 2007. Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die/der am 25. Februar 2007 das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 19. Oktober 1992. Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis **Donnerstag, den 21. Dezember 2006, 18.00 Uhr** schriftlich beim Gemeindewahlleiter Herrn Holger Foerster, Am Mühlbach 15, 37194 Wahlsburg einzureichen. Dort sind auch die zu Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Wahlsburg besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 7, FWG 6, Grüne 1, LEB 1. Informationen über Wahlsburg sind im Internet abrufbar unter, www.wahlsburg.de. Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 10. November 2006 im Wahlsburg-Boten öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann zusätzlich unter der o.g. Anschrift, oder per E-Mail unter foerster@wahlsburg.de angefordert werden.

In der **Gemeinde Gründau**, Main-Kinzig-Kreis, (rund 14.800 Einwohner)

ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 11. März 2007, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Gründau für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am Sonntag, dem 25. März 2007, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist am 1. Juli 2007.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet aber das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerberneingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 4. Januar 2007, 18.00 Uhr, schriftlich dem Wahlleiter

der Gemeinde Gründau, Am Bürgerzentrum 1, Zimmer 25, 63584 Gründau-Lieblos, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. Januar 2007 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: CDU: 19 Sitze, SPD: 12 Sitze, FWG: 6 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 17. November 2006 in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen nach der Hauptsatzung, dem Gelnhäuser Tageblatt und der Gelnhäuser Neue Zeitung, öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift des Wahlleiters angefordert werden.

Ferner kann sie auch im Internet unter www.gruendau.de abgerufen werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Gründau
Weis

Bei der Gemeinde **Steffenberg** (ca. 4.500 Einwohner), Kreis Marburg-Biedenkopf ist zum nächst möglichem Zeitpunkt die neu eingerichtete Stelle der/des

Leiterin/Leiters

für den Bereich Büroleitung/Organisation und Bauleitung

zu besetzen.

Wir freuen uns über Bewerber/innen die über einen Abschluss als Dipl.-Verwaltungswirt/in oder der Angestelltenprüfung (ALI oder ALII) verfügen und die idealer Weise schon Erfahrungen in der Büroleitung einer Kommunalverwaltung sammeln konnten. Bei entsprechender Berufserfahrung sind auch alternative Bewerbungen (Mitarbeiter der so genannten 2 Reihe) möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst vorbehaltlich einer möglichen neuen Arbeitsaufteilung -

Im Bereich der Büroleitung:

- Leitung und Organisation der Verwaltung
- Aufgaben der Aufbau und Ablauforganisation
- Querschnittsaufgaben in der Gesamtverwaltung
- Personalwirtschaftliche Grundsatzfragen
- Zentrale Verwaltungs- und Personalangelegenheiten
- Sitzungsdienst und Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien

Im Bereich der Bauverwaltung:

- Leitung der Bauverwaltung
- Baurechtliche Angelegenheiten einschließlich Bauberatung
- Administrative Aufgaben im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung,
- Vorbereitung, Vergabe und Überwachung der Ausführungen von Leistungen der Planungsbüros in der Gemeindeplanung und -entwicklung, Flächennutzung-, Bauleit- sowie Landschaftsplanung
- Kostenermittlung und Finanzierungen von gemeindlichen Maßnahmen für die Haushaltsplanung (ggf. unter Einbeziehung von Fachbüros)
- Beschlussvorbereitungen für die gemeindlichen Gremien und Wahrnehmung von Sitzungsdienst

Persönliches Anforderungsprofil

- Dynamische Persönlichkeit mit Führungsqualitäten
- Sicheres und kompetentes Auftreten
- Ausgeprägtes Engagement und hohe Belastbarkeit
- Verhandlungsgeschick, Eigeninitiative
- Einfühlungsvermögen bei Konfliktsituationen
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Dienststellenleiter

Wir bieten Ihnen:

Eine sehr interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Perspektive.

Die Vergütung/Besoldung erfolgt bei Einstellung nach TVÖD Entgeltgruppe 9 bzw. BBesG. A10. Eine Höhergruppierung bis TVÖD Entgeltgruppe 10 bzw. A 11 BBesG ist möglich.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen einschließlich bisheriger Tätigkeitsnachweise richten Sie bitte bis zum 31.12.2006 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Steffenberg, Bauhofstraße 1, 35236 Steffenberg.

Telefonische Auskünfte erteilt Bürgermeister Peter Pfungst, Tel. 06464/918810